



# HESSISCHER LANDTAG

30. 09. 2024

Plenum

## Antrag

### Fraktion der Freien Demokraten

#### Update für die hessische Weinkultur: Weinbergsfahrten erleichtern

Der Landtag wolle beschließen:

1. Der Landtag betont die hohe kulturelle Bedeutung des Weinbaus für Hessen. Seit Jahrhunderten beeinflusst die Weinkultur auch in Deutschland den Lebensstil der Menschen in den Weinbaugebieten. Dies hat zu einer Vielzahl von Traditionen, saisonalen Festen und einem speziellen Wortschatz geführt. Geselligkeit und Gemeinschaft, wie sie beispielsweise bei Weinbergsfahrten erlebt wird, sind zentrale Elemente dieser Kultur.
2. Der Landtag verfolgt das Ziel, die Weinkultur in Hessen zu erhalten und zu fördern. Dazu zählt auch, Weinbergsfahrten als Brauchtumsveranstaltungen unbürokratisch zu ermöglichen.
3. Der Landtag fordert die Landesregierung auf, einen Erlass für die Durchführung von Felder- und Weinbergsfahrten nach dem Vorbild Rheinland-Pfalz zu erteilen. Dadurch soll für hessische Weinbaubetriebe insbesondere Klarheit darüber geschaffen werden, unter welchen Voraussetzungen die Fahrten durchgeführt werden dürfen.

#### Begründung:

Die Beförderung von Personen auf der Ladefläche von Anhängern ist grundsätzlich nicht zulässig. Jedoch dürfen auf Anhängern, wenn diese für land- oder forstwirtschaftliche Zwecke eingesetzt werden, Personen auf geeigneten Sitzgelegenheiten mitgenommen werden (§ 21 Abs. 2 StVO). Nach der Zweiten Verordnung über Ausnahmen von straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften (2. AusnahmeVO) ist es hingegen ebenso erlaubt, auf örtlichen Brauchtumsveranstaltungen Personen auf Anhängern zu befördern. Das Bundesverkehrsministerium hat im Jahr 1997 auf Nachfrage des Landes Rheinland-Pfalz mitgeteilt, dass auch sogenannte „Felderfahrten“ bzw. „Weinbergsfahrten“ als Brauchtumsveranstaltungen im Sinne der 2. AusnahmeVO gelten. Weiter hat es jedoch darauf hingewiesen, dass diese Fahrten vom Geltungsbereich der 2. AusnahmeVO nur erfasst sind, soweit sie von örtlich ansässigen Landwirten oder Winzern durchgeführt werden, die sich ihres eigenen Fuhrparks bedienen. Werden die Fahrten hingegen von rein touristischen Veranstaltern durchgeführt, so kann das Kriterium der örtlichen Brauchtumsveranstaltung auch bei weiter Auslegung nicht mehr als erfüllt angesehen werden. Auf diese bundesweit geltende Rechtslage hat die Landesregierung von Rheinland-Pfalz in einem Erlass vom 22. Oktober 2018 hingewiesen und darüber hinaus Empfehlungen zum Einsatz von Fahrzeugen und Fahrzeugkombinationen bei örtlichen Brauchtumsveranstaltungen (einschließlich Felder- und Weinbergsfahrten) gegeben.

Während das Nachbarbundesland per Erlass eine faire und unbürokratische Regelung geschaffen hat, sind Weinbergsfahrten in Hessen mit hohen bürokratischen Hürden verbunden und werden daher von vielen Winzern gemieden. So schränkt der aktuell in Hessen gültige Erlass die Möglichkeiten für Fahrten mit Planwagengespannen bei örtlichen Brauchtumsveranstaltungen deutlich ein und trifft keine Regelungen zu Felder- und Weinbergsfahrten im Rahmen der Brauchtumspflege. Damit werden hessische Winzer gegenüber ihren Berufskollegen in Rheinland-Pfalz unnötig benachteiligt.

Wiesbaden, 30. September 2024

Der Fraktionsvorsitzende:  
**Dr. Stefan Naas**